

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.**

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt  
Oldenburg i. Gr., 1911**

Schiedsgericht.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-9481**

des Vorstandes, des Ausschusses, der Vertreter und der Kommission können die Beteiligten binnen zwei Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Hierauf ist in den Bescheiden hinzuweisen.

### **Schiedsgericht.**

#### § 24.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Vorstande, dem Ausschusse, den Vertretern, den Kommissionen und den Vereinsmitgliedern unter einander sucht zunächst der Vorstand zu schlichten. Wird eine Einigung nicht erreicht, so ist ein Schiedsgericht anzurufen. In das Schiedsgericht wählt jede Partei zwei Schiedsrichter, diese wählen einen Obmann als fünftes Mitglied. Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. (§§ 63 und 65).

### **Änderung dieser Satzung.**

#### § 25.

Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung dieser Satzung können vom Vorstande, wie auch von Kompaktsmitgliedern gestellt werden, sie sind dem Vorstande so zeitig mitzuteilen, daß er unter Beirat des Ausschusses prüfen und entscheiden kann, ob sie der Mitgliederversammlung zur Annahme empfohlen werden können.

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur mit zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Beschlossene und genehmigte Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung sind mit der Genehmigungsurkunde und mit den Namensunterschriften der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers als Zusatzparagraphen in Abdruck der Satzung anzuhängen und den Kompaktsmitgliedern gegen eine auszufertigende Empfangsbescheinigung zuzustellen.

### **Auflösung des Kompakts.**

#### § 26.

Wenn die Zahl der Versicherungsteilnehmer unter fünfzehn zurückgegangen ist, muß ein Beschluß über die Auflösung